

CBG-Friends-Germany e.V.

Beitragsordnung

§1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §5 und §8 der Vereinssatzung in der **Fassung vom 07.03.2020**.

§2 Beitragspflicht

Das Betragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§3 Fälligkeit des Beitrags

Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich abgewickelt.

§4 Höhe des Beitrags

- Vollmitgliedschaft **60.- Euro pro Jahr.**
- Vollmitgliedschaft Kinder / Jugendliche / Studenten **30.- Euro pro Jahr**
- Fördermitgliedschaft **30.- Euro pro Jahr**
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht

§5 Zahlungsform

- Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich per Lastschriftinzug abgewickelt, es sei denn, ein Mitglied besteht auf Zahlung per Überweisung/Dauerauftrag.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20.- Euro in Rechnung zu stellen.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§6 Beitragsrückstand

- Säumige Zahler werden zweimal schriftlich gemahnt.

Die Mahngebühr wird gestaffelt:

1. Mahnung 5,- €
2. Mahnung 10,- €
3. Mahnung 20,- €. (?)

Wenn keine Zahlung eingeht, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter.

CBG-Friends-Germany e.V.

§7 Soziale Härtefälle

- In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§9 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr besteht aktuell nicht. Sie kann jedoch durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Änderungen

- Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12.07.2020 in Kraft.